

Kurztitel

Metalldesign-Ausbildungsordnung

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 267/2002

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung von qualifizierten beruflichen Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen, der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten		
4.	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen		
5.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
6.	Kenntnis der einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und rechtlichen Bestimmungen		
7.	Kenntnis über die Verfahren und Technologien im Bereich Metalldesign (Gürtlerei, Gravur, Metalldrückerei) und deren Wirtschaftlichkeit		
8.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsgestaltung und Teamarbeit		-
9.	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten, wie Messen, Anreißen, Bohren, Senken, Scharfschleifen, Trennen, Umformen, Passen, Fügen, Verbinden, Wärmebehandeln, Oberflächenbearbeiten, Montieren, Gewindeschneiden		-

10.	-	Einfaches Drehen und Fräsen	
11.		Grundkenntnisse über Grundlagen ästhetischer Gestaltung, Stilkunde usw.	
12.		Planen, Entwerfen und kreatives Gestalten von einschlägigen Werkstücken (auch mit EDV-Unterstützung)	
13.		Arbeitsvorbereitung und Modellherstellung (auch mit EDV-Unterstützung)	
14.	-	Grundkenntnisse über das rechnergestützte Konstruieren und Zeichnen (CAD)	Kenntnis und Anwendung des rechnergestützten Konstruierens und Zeichnens (CAD)
15.		Kenntnis der Qualitätssicherung	Mitwirken bei der Qualitätssicherung
16.	-	Grundkenntnisse über Kalkulation	Kenntnis der betrieblichen Produktionsplanung, Lagerwirtschaft und Logistik
17.		Kenntnis der Kundenberatung	Mitwirken bei der Kundenberatung
18.		Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls	
19.		Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
20.		Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
21.		Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

(2) Für die Ausbildung in den Schwerpunkten wird folgendes ergänzendes Berufsbild (Schwerpunktmodul) festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung von qualifizierten beruflichen Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

1. Schwerpunkt Gürtlerei:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	Herstellen von unlösbaren Verbindungen (zB Weichlöten, Hartlöten, Schweißen, Kleben, Nieten); lösbare Verbindungen (zB Schrauben) (Fügetechniken)		
23.	Fertigkeiten in der Verformungstechnik (zB Biegen, Stauchen, Strecken, Bördeln, Abkanten, Sicken, Treiben und Aufziehen, Ziselieren)		

24.	-	Fertigkeiten in der Fertigungstechnik: spanende und spanlose Formgebung	
25.	-	Zurichten von Werkstücken (zB Richten, Schneiden, Meißeln, Sägen, Lochen)	
26.	-	Herstellen von Hilfswerkzeugen	
27.	-	Herstellen von Schablonen	
28.	-	Zusammenbauen und Montieren von Metallteilen	
29.		Grundkenntnisse der Oberflächenbehandlung	-
30.		Durchführen von einfachen Arbeiten in der Oberflächenbehandlung (mechanische und chemische Verfahren)	-
31.	-	Grundkenntnisse über Elektrotechnik	Kenntnis der ÖVE-Vorschriften betreffend den Zusammenbau elektrischer Beleuchtungskörper

2. Schwerpunkt Gravur:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
32.	Gravieren von Hand, Meißeln, arbeiten mit Punzen		-
33.	Herstellen von Schablonen		-
34.	Gravieren an Graviermaschinen		-
35.	Kenntnis des Weich- und Hartlötens	-	-
36.	Kenntnis des Härtens von Stahl	-	-
37.	Schleifen von Gravierstichel und Frässtichel		-
38.	Einfärben von Schildern und Farbenlehre		-
39.	Kenntnis der Montage- möglichkeiten von Schildern	Montieren von Schildern	-
40.	-	Kenntnis der Oberflächen- veredelungen, wie Eloxieren, Beschichten usw.	-

41.	-		Vorbereiten von Dateien zur Übernahme auf CNC-Graviermaschinen
42.	-		Gravieren an CNC-Maschinen
43.	-	-	Kenntnis der Laserbearbeitung, Grundkenntnisse über Digitaldruck und Folienplotten
44.	-	-	Kenntnis der speziellen Gravurtechniken: Schildergravur, Reliefgravur, Stempelgravur, Formengravur, Waffengravur, Flachstich- und Schmuckgravur
45.	-	-	Durchführen von Arbeiten in der (den) im Betrieb verwendeten speziellen Gravurtechnik(en)

3. Schwerpunkt Metalldruckerei:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
46.	Herstellen von Modellen durch Formdrehen in Holz, Metall und Kunststoff		
47.	Gestaltendes Verformen von Blechen auf der Drückbank		
48.	-	-	Kenntnis über CNC-gesteuerte Drückbänke
49.	-	-	Kenntnis über hydraulisch gesteuerte Drückbänke
50.	Weichlöten	Weich- und Hartlöten	
51.	-	-	Gasschmelzschweißen, Elektroschweißen
52.	Rundschnneiden mit elektrischer und manueller Rundschere	-	-
53.	Schleifen von Hand und mit Maschine		-
54.	Polieren von Hand und mit Maschine		-
55.	Stürzen des Werkstückes zur Zwischenformgebung		-

56.	Vor-, Nach- und Einziehen des Werkstückes auf der Drückbank		
57.	Auslegen, Umlegen, Einrollen, Umrollen des Werkstückrandes		
58.	Ab- und Gleichstechen des Werkstückrandes	-	-
59.	Ausstechen des Bodens		-
60.	-	Überdrehen der Außenseite des Werkstückes	
61.	-	Ausdrehen der Innenseite des Werkstückes	
62.	Vorwärmen mit Flamme		-
63.	Glühen mit Flamme sowie elektrisch Glühen		
64.	Beizen	-	-
65.	-	Gewindedrehen von Hand in Lang- und Querholz mit Gewindestrahler	-
66.	-	-	Kenntnis der Oberflächenbehandlung
67.	-	-	Kenntnis über Metallveredelung

(3) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist (unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben (auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.